

Hülskens Liebersee GmbH & Co. KG

Liebersee 72, 04874 Belgern
Telefon: 034224/4410
Telefax: 034224/44122

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Den Lieferungen von Kies und/oder Sand des Verkäufers liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen.

1.2 Anderslautende Bedingungen, insbesondere abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nur dann als vereinbart, wenn der Verkäufer sie schriftlich ausdrücklich bestätigt hat; sie gelten in diesem Fall nur für das jeweilige Geschäft, nicht für spätere Geschäfte.

2. Vereinbarungen

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend.

2.2 Mündliche Vereinbarungen werden, soweit diese von den Angeboten oder Listenpreisen des Verkäufers abweichen, erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers wirksam.

3. Warenauswahl

Der Käufer ist für die richtige Auswahl der Kies- und/oder Sandsorte allein verantwortlich.

4. Preise

4.1 Die Angebotspreise sind Nettopreise. Sie verstehen sich, wenn der Verkäufer nichts anderes schriftlich bestätigt hat, frei Lkw oder, im Falle eines Schiffsversandes, frei an Bord des Schiffes, jeweils ab Verladestelle.

4.2 Den Angebotspreisen liegen Listenpreise des Verkäufers zugrunde. Erhöht der Verkäufer diese Listenpreise zwischen Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung, so ist er berechtigt, auch eine entsprechende Erhöhung des Vertragspreises vorzunehmen, falls zwischen Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung eine Frist von zwei Monaten liegt. Erhöht der Verkäufer die Listenpreise zwischen Vertragsangebot und Vertragsabschluss, so ist der Preis vereinbart, den der Verkäufer schriftlich bestätigt.

5. Lieferort; Gefahrenübergang, Liefermenge

5.1 Die Lieferung erfolgt an der jeweiligen Verladestelle.

5.2 Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt, in dem die Ware sich auf dem Lkw befindet oder die Reeling des Schiffes überschritten hat, auf den Käufer über.

5.3 Die gelieferte Menge ergibt sich aus dem an der Verladestelle ermittelten Gewicht.

5.4 Liefermengen, die sich über mehrer Lieferungen erstrecken, sind – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – gleichmäßig abzunehmen.

6. Lieferfrist

6.1 Liefertermine werden vom Verkäufer nach sorgfältiger Schätzung angegeben. Sie sind dennoch unverbindlich, es sei denn, sie werden vom Verkäufer schriftlich ausdrücklich als verbindlich bestätigt.

6.2 Bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen hat der Verkäufer behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen sowie sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei ihm oder etwaigen Vorlieferern eintreten, nicht zu vertreten.

6.3 Der Käufer kann bei Nichteinhaltung verbindlicher Liefertermine ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht nur ausüben, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die dieser wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten hat. Schadenersatzansprüche des Käufers richten sich nach Abschnitt 8 dieser Bedingungen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Verkäufer liefert Betonzuschlagstoffe nach DIN EN 12620 gemäß jeweils gültigem Sortenverzeichnis, wobei angegebene Körnungen/Abmessungen sowie Muster als ungefähr zu betrachten sind. Für sonstiges Material gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Bestimmte Eigenschaften der Ware werden nicht zugesichert. Warenbeschreibungen in Preislisten oder Werbeschriften des Verkäufers haben nicht den Charakter einer Zusicherung. Es steht jedem Käufer jedoch frei, die Ware beim Verkäufer zu besichtigen.

7.2 Für Mängel der Ware leistet der Verkäufer wie folgt Gewähr:

- a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Lieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen; die hierbei festgestellten Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, schriftlich zu rügen.
- b) Der Käufer kann bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge nach seiner Wahl Nachlieferung mangelfreier Ware oder angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Schlägt die Nachlieferung fehl, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen, auch etwaige Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Schadenersatzansprüche nach Maßgabe des Abschnittes 8 dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.
- c) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die durch Beförderung, Umschlag und/oder Lagerung eingetretene Veränderung der Ware. Die Mängelhaftung entfällt, wenn die beanstandete Ware nicht so getrennt von den übrigen Beständen des Käufers gelagert wird, dass die Herkunft der Ware vom Verkäufer ohne weiteres nachweisbar ist, außerdem, wenn der Käufer dem Verkäufer nicht unverzüglich Gelegenheit gibt, sich von dem Mangel zu überzeugen, ihm insbesondere nicht unverzüglich auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben derselben zur Verfügung stellt. Sämtliche Ansprüche gegen den Verkäufer entfallen in jedem Fall nach erfolgter Be- oder Verarbeitung der Ware.
- d) Der Verkäufer leistet für die Nachlieferung in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung.

8. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht, oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von dem Verkäufer arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leib, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet der Verkäufer nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Andere Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie vom Verkäufer schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.

9.2 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgt immer nur zahlungshalber und unter dem üblichen Vorbehalt des Zahlungseinganges und der Diskontmöglichkeit bei den Bankverbindungen des Verkäufers. Es steht dem Verkäufer frei, Rimessen und Eigenakzpte jederzeit vor Verfall demjenigen, der diese Zahlung gegeben hat, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf, zurückzugeben und Zug um Zug bare Zahlung zu verlangen. Wechselsteuer, Diskont- und Einziehungsspesen sowie sonstige Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.

9.3 Alle Zahlungen des Käufers werden auf die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis verrechnet.

9.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere der durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten, bleibt vorbehalten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, weitere Lieferungen aus demselben Vertragsverhältnis ohne Schadenersatzpflicht einzustellen.

9.5 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl die gelieferte Ware zurückzuverlangen, ohne dass dies – falls nicht ausdrücklich schriftlich erklärt – als Rücktritt vom Vertrag gilt, die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der gelieferten Ware zu untersagen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten sowie weitere Lieferungen ohne Schadenersatzpflicht einzustellen oder von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Sämtliche Forderungen des Verkäufers – auch gestundete – werden im übrigen sofort fällig, ebenso etwaige durch eine eventuelle Rückbelastung der entgegengenommenen Rimessen und Eigenakzpte entstandene Forderungen. Die sonstigen Regelungen zum Zahlungsverzug bleiben unberührt.

9.6 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Vermögensverhältnisse des Käufers sich wesentlich verschlechtert haben, wodurch der Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdet ist, so ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen und/oder sofortiger Bezahlung sämtlicher offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge abhängig zu machen oder für sämtliche offenen, auch für noch nicht fällige Rechnungen, persönliche und reale Sicherheiten des Käufers zu verlangen, verbunden jeweils mit dem Recht, ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten zu können, wenn der Käufer den Wunsch nicht unverzüglich erfüllt.

9.7 Vorstehende Rechte des Verkäufers erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist.

9.8 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag mit dem Käufer einschließlich aller Nebenansprüche vor. Wechsel und Schecks gelten bis zur Einlösung nicht als Zahlung.

10.2 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verbrauchen. Er darf nicht anderweitig über sie verfügen, insbesondere sie nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. In der Pfändung der gelieferten Ware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte im Falle einer Klage gemäß § 771 ZPO nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

10.3 Die Be- oder Verarbeitung vom Verkäufer gelieferter Vorbehaltsware wird stets für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Waren durch den Käufer erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert anderer verwendeter Waren. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch untrennbare Verbindung oder Vermischung, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an dem neuen Bestand oder Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Geschieht die Verarbeitung oder

Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für den Verkäufer.

10.4 Veräußert der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Vorbehaltsware oder die an deren Stelle getretenen Waren oder Rechte – gleich in welchem Zustand – so tritt er schon jetzt alle ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich MwSt.) gegen die Abnehmer mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab. Wird die Ware zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren veräußert oder wird die dem Verkäufer gehörende Ware mit anderen Gegenständen gemischt, verbunden oder in ein fremdes Grundstück verbaut bzw. eingebaut und erwirbt der Käufer dafür eine Forderung, die auch den Gegenwert für andere Leistungen des Käufers darstellt, so tritt der Käufer auch diese Forderung schon jetzt in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich MwSt.), der dem Verkäufer gehörenden Ware mit Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab. Gleiches gilt mit gleichem Umfang für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verbreitung der Ware des Verkäufers. Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, dem Verkäufer diese Forderung nachzuweisen und die Abtretung den Abnehmern mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der vorstehend erläuterten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen. Der Käufer ist weiter verpflichtet, dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

10.5 Kommt der Käufer einer nach Verzugseintritt an ihn ergangenen Zahlungsaufforderung des Verkäufers nicht innerhalb von 10 Tagen nach, so ist der Verkäufer berechtigt, die an ihn übergangenen Ansprüche des Käufers gegen die Abnehmer unmittelbar einzuziehen.

10.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit seinem Kunden (dem Abnehmer der Ware des Verkäufers) eine Abtretungsverbot zu vereinbaren, wodurch der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers und andere Sicherungsabtretungen hinfällig würden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu verständigen; er ist dann auf Verlangen des Verkäufers hin verpflichtet, andere ausreichende Sicherheiten zu bieten, andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, Lieferungen einzustellen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10.7 Die Rückforderung der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag, es sei denn, dass der Verkäufer den Rücktritt dabei schriftlich erklärt.

10.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung des Verkäufers ist die jeweilige Verladestelle. Erfüllungsort für die Zahlung des Käufers ist der Sitz des Verkäufers.

12. Verjährung

Mängelansprüche eines Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Verkäufer beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

13. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand ist, soweit nach § 38 ZPO zulässig, der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer kann den Käufer aber auch an dessen Gerichtsstand verklagen.

14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.